

Anpassung der Personalmittel für Krippenkinder mit Behinderungen

1. Anlass

Das Verfahren zur Gewährung zusätzlicher Personalmittel für die Betreuung von Krippen-Kindern mit einer (drohenden) Behinderung wurde zuletzt zum 01.01.2017 grundsätzlich überarbeitet. Dabei erfolgte ein Wechsel von einer stundenweisen Bewilligung der zusätzlichen Mittel hin zu einer Bewilligung in Form pauschalierter Einstufungen in Abhängigkeit vom bewilligten Kita-Gutschein und dem Bedarf des Kindes. In diesem Zusammenhang ist auch der Stundensatz für die zusätzlichen Mittel - ein zwischen den Kostensätzen EP1 und EP2 gemittelter Wert (ohne Qualitätsbeitrag) - erhöht worden. Zum 01.01.2022 fand eine weitere Erhöhung der zusätzlichen Personalmittel statt, mit der diese an die allgemeinen Kostensätze von 2021 angepasst wurden.

Anders als die Kostensätze für die im LRV definierten Leistungsarten wurden die als Interimslösung eingeführten zusätzlichen Personalmittel bislang jedoch nicht jährlich entsprechend dem Preissteigerungs- und Arbeitnehmerindex fortgeschrieben.

2. Weiteres Vorgehen

Um der Kostenentwicklung und dem höheren Aufwand bei der Betreuung von Krippen-Kindern mit (drohenden) Behinderungen in den Einrichtungen weiterhin Rechnung zu tragen und um die Höhe der Entgelte zu objektivieren, soll der Kostensatz für die zusätzlichen Personalmittel künftig jährlich an die Leistungsentgelte (ohne Berücksichtigung des Qualitätsbeitrags) angepasst werden.

Um das Abrechnungsverfahren einfach und somit den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, erfolgt die Anpassung jedoch nicht rückwirkend zum 01.01. eines Jahres. Der Kostensatz für die zusätzlichen Personalressourcen wird vielmehr immer zum 01.09. entsprechend der dann gültigen Personalkostensätze gemäß Anlage 1c zum LRV angepasst. Der aktualisierte Kostensatz gilt dann für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Vereinbarungen sowie bei bereits laufenden Vereinbarungen für Zeiträume nach dem 01.09. (nicht rückwirkend).

Dieses Verfahren gilt für alle ab dem 22.06.2023 geschlossenen Vereinbarungen. Für die vor dem 22.06.2023 geschlossenen Vereinbarungen erfolgt – wie in den Vereinbarungen entsprechend auch formuliert – keine Anpassung des Kostensatzes bzw. wird die Anpassung erst bei einer Folge-Vereinbarung vorgenommen.

3. Votum

Die Vertragskommission hat Kenntnis genommen.